

# Gefährdungsbeurteilung

**Betrieb:** Edelsteinschleiferei

---

**Erste Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**Wiederholte Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Arbeitsschutzorganisation</b> .....	<b>4</b>
Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA) .....	6
Auslandseinsatz .....	7
Beschaffung technischer Arbeitsmittel .....	9
Brandschutz .....	11
Erste Hilfe .....	14
Fremdfirmen .....	15
Mutterschutz .....	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	18
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte .....	20
Prüfung .....	21
Sicherheitsbeauftragte .....	23
Unternehmermodell .....	25
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt .....	26
Unterweisungen der Beschäftigten .....	28
Zeitarbeit .....	29
<b>2. Büro</b> .....	<b>30</b>
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume .....	30
Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro .....	33
Elektrische Betriebsmittel, Büro .....	35
<b>3. Gesamter Betrieb</b> .....	<b>37</b>
Kraftfahrzeuge .....	37
Leitern und Tritte .....	39
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume .....	41
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung .....	44
Verkehrswege .....	46
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten .....	49
Lärm .....	51
Vibration; Hand-Arm-Vibration .....	53
<b>4. Schleiferei</b> .....	<b>55</b>
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler) .....	55
Krane .....	57
Regale .....	59
Transportmittel, handbetrieben .....	60
Auskochen und Farbbrennen z. B. mit Salzsäure oder Salpetersäure u. a. Zusatzstoffe .....	61
Bestrahlte Edelsteine .....	62
Flüssiggas .....	63
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz .....	64
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern .....	66
Kühlschmierstoffe (KSS) .....	68
Organische Lösemittel .....	70
Polieren mit Bleischeiben .....	72

Quarzfeinstaub .....	73
Stäube, allgemein .....	74
Wärmeofen .....	76
Bürstenschleifmaschine .....	77
Halbautomatische Facetierschleif- und Facetierpoliermaschine .....	78
Maschinen, allgemein .....	79
Rommelanlage .....	81
Schleif- und Bürstwerkzeuge .....	82
Schleifmaschine halbautomatisch .....	83
Schneidmaschine .....	84
<b>5. Werkstatt .....</b>	<b>85</b>
Bohrmaschine .....	85
Brennschneiden .....	86
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine .....	88
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank) .....	90
Druckluftbehälter mit Kompressor .....	91
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung .....	93
Fräsmaschine, Metallbearbeitung .....	94
Hand-/ Winkelschleifmaschine .....	95
Handlöt Arbeitsplatz .....	97
Handspindelpresse .....	99
Schlag-, Tafelschere .....	100
Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder .....	101
Schweißen, autogen (Gasschweißen) .....	103
Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG) .....	106
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine .....	109

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Gefährdung/Belastung

#### Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen.</p> <p>Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder</li> <li>- aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).</li> </ul> <p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p> <p>Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.</p> <p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.</p>				
<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.</p>				
<p>Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>) sind eingehalten.</p>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge

- 5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
- 6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
- 7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdung/Belastung

#### Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Auslandseinsatz

### Gefährdung/Belastung

**Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)**  
**psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)**  
**unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)**  
**unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)**  
**nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin <a href="http://www.dtg.org">www.dtg.org</a> - dem Robert-Koch-Institut <a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a> - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin <a href="http://www.bnitm.de">www.bnitm.de</a> - der Weltgesundheitsorganisation <a href="http://www.who.int">www.who.int</a> .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				

Reisemerklärungen mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).

## Links

1. Internet-Adresse: [http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html)

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brandschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u> )				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

## Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite  
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite  
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis  
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention  
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer  
Ausbildung und Befähigung  
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen  
für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Erste Hilfe

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

### Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe  
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel  
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fremdfirmen

### Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten  
fehlende Gefährdungsbeurteilung,  
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mutterschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

### Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

### Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdung/Belastung

#### Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

## Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdung/Belastung

#### Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

### Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**  
**Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 ( <a href="#">Anlage 3</a> ) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung</a>				

### Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

### Quellen

DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell</a>				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1

3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_ohne\_namentliche\_benennung.docx
7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_mit\_namentlicher\_benennung.docx

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unterweisungen der Beschäftigten

### Gefährdung/Belastung

#### Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zeitarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß ASR A1.6 beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV Anhang Nr. 3.5 und 3.6 sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.  
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.  
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.  
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.  
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt  
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas  
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro

### Gefährdung/Belastung

**Einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit, Rückenprobleme, Verspannungen, Kopfschmerz, psychische Belastungen, Informationsüberlastung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Einrichtung von Büroarbeitsplätzen sind die DGUV Information 215-410 Nr. 7.3 beachtet. Schränke sind standsicher aufgestellt, kippen auch bei geöffneten Auszügen oder Schubladen nicht. Schubladen und Auszüge sind gegen Herausfallen gesichert. Zu Stühlen sind die DGUV Information 215-410 Nr. 7.3.2 beachtet; siehe auch Prüfliste. Stuhlrollen sind den Bodenbelägen angepasst. Zur Arbeitsumgebung ist DGUV Information 215-410 Nr. 7.4 beachtet.				
Bildschirmarbeitsplätze: Zu Auswahl und Anordnung von Bildschirm, Tastatur usw. sind die DGUV Information 215-410 Nr. 7.2 beachtet. Der Wechsel von Arbeitshaltungen (dynamisches Sitzen) und Ausgleichsgymnastik wird empfohlen. Für Pausen oder wechselnde Tätigkeiten ist gesorgt.				
Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen werden Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV <u>Anhang Teil 4</u> angeboten. Die Untersuchungsanlässe und -fristen nach der Handlungsanleitung DGUV Information 240-370 sind berücksichtigt.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_126\_naehen.doc
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang

### Quellen

DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Betriebsmittel, Büro

### Gefährdung/Belastung

**Gefährliche Körperströme,  
Stolpern, Stürzen, Leitungsbeschädigung;  
Brandgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelmäßige Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 veranlassen erforderliche Prüffristen ermitteln und festlegen - elektrische Anlagen, ortsfeste Büromaschinen, Personalcomputer - mind. alle 4 Jahre; ortsveränderliche Betriebsmittel, z. B. Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, bewegliche Anschlussleitungen mit Stecker mind. alle 2 Jahre				
Leitungen geschützt verlegen, z. B. bei Neubauten Elektroanschlüsse an geeigneten Stellen und in ausreichender Zahl vorsehen, alternativ Kabelbrücken verwenden				
Beschäftigte im sicheren Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln unterweisen				
Wärmegeräte, Kaffeemaschinen etc. auf feuerfeste Unterlage stellen und zum Feierabend vom Netz trennen				
Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel vor der Benutzung				
Reparaturen nur durch eine Elektrofachkraft durchführen lassen; mit nassen Händen keine elektrischen Geräte anfassen				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln  
DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 8 Übergangsvorschriften

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....



## Kraftfahrzeuge

### Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,  
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fuehren\_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Leitern und Tritte

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt ( <u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012\_a01-2020.pdf

### Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern  
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß ASR A1.6 beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV Anhang Nr. 3.5 und 3.6 sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.  
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.  
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.  
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.  
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt  
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas  
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Verkehrswege

### Gefährdung/Belastung

#### Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m <sup>2</sup> oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt. Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet. Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASR A1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASR A1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....



## Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

### Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf

3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_heben\_tragen\_ziehen\_schieben.doc

## Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt  
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lärm

### Gefährdung/Belastung

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt ( <u>Lärm-Belastungs-Rechner</u> ). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_ghoerschutz.doc

### Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz  
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Vibration; Hand-Arm-Vibration

### Gefährdung/Belastung

**Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - <a href="https://www.dguv.de/ifa">https://www.dguv.de/ifa</a> , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hand\_arm\_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

### Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler\_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pL\_fuer\_die\_taeagliche\_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

## Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Krane

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran\_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

## Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel  
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel  
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel  
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Regale

### Gefährdung/Belastung

#### Standsicherheit und Tragfähigkeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausreichende Dimensionierung und geeignete Aufstellung sicherstellen Regale gegen Umstürzen geeignet sichern (z. B. durch Befestigen)				
Regalkennzeichnung bei Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Gallerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden				
Kleinteile in Behältnisse einlagern Lagergut und Lagergutabmessungen bei Auswahl der Regale beachten				
Geeignete Aufstiege zur Verfügung stellen und benutzen Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten				

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Transportmittel, handbetrieben

### Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,  
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Beschäftigten werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

### Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl\_25.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006

### Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel  
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Auskochen und Farbbrennen z. B. mit Salzsäure oder Salpetersäure u. a. Zusatzstoffe

### Gefährdung/Belastung

Verätzungen und Reizungen beim Einatmen der Dämpfe und Hautkontakt,  
Gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
PSA, z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schürze, Stiefel, Atemschutz wird zur Verfügung gestellt. Absaugung ist vorhanden.				
Geeignete und gekennzeichnete Behälter stehen zur Verfügung. Betriebsanweisungen für <u>Salzsäure</u> und <u>Salpetersäure</u> sind erstellt.				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_salzsaure\_ghs.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b09\_ghs.doc

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bestrahlte Edelsteine

### Gefährdung/Belastung

ionisierende Strahlung beim Umgang mit bestrahlten Edelsteinen, wie Edeltopase

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Ankauf von Edelsteinen wird das Zertifikat über die Höhe der Aktivität und der Nuklidverteilung mit eingefordert. Die Grenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung werden beachtet.				
Bei Unsicherheiten wird eine Beratung eingeholt. Bei Neutronenaktivierung wird die Abklingzeit beachtet.				

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flüssiggas

### Gefährdung/Belastung

**Unkontrollierter Gasaustritt, falscher Betriebsdruck, Explosion, Brand, Verbrennungen, Erstickungsgefahr in engen Räumen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gasverbrauchsanlage nach dem Stand der Technik beschaffen				
Flüssiggasflaschen nicht in Kellern, Fluren, Treppenhäusern usw. lagern. Dichtigkeit beim Anschluss einer neuen Flasche mit Prüfspray feststellen				
Druckminderer wegen Alterung des Materials ca. alle 8 Jahre erneuern. Ortsfeste Anlagen alle vier Jahre durch Sachkundigen prüfen lassen				
Gasflaschen zusammen mit Schlauchbruchsicherung und Druckminderer verwenden				
Bei Feuerarbeiten für ausreichende Belüftung sorgen				

### Quellen

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 10: Maßnahmen gegen Gasaustritt bei Schlauchbeschädigungen  
 DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 33: Flüssiggasanlagen / Flüssiggasverbrauchsanlagen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4</u>				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel  
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl\_07\_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel  
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel  
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kühlschmierstoffe (KSS)

### Gefährdung/Belastung

**Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;  
Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;  
Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-003</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u> ).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 ( <a href="http://www.dguv.de/ifa/Reports">www.dguv.de &gt; ifa &gt; Reports</a> ) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse ( <u>Karteikarte</u> ) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-003: Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen
4. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank-1/seminardatenbank>
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/bia-reports-2002-bis-2004/index.jsp>
7. Regelwerkeintrag: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Inhalt
8. Lokale Datei: ergebnisse\_kss.docx
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-003: Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen
10. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b03\_ghs.doc
11. Lokale Datei: sicher arbeiten mit kühlschmierstoffen.ppsx

## Quellen

TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Organische Lösemittel

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefährdung, gesundheitsgefährdende Dämpfe in der Luft am Arbeitsplatz, Hautgefährdung bei Hautkontakt**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten organischen Lösemitteln liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Die Verarbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Tätigkeiten mit organischen Lösemitteln erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle), verhindert ( <u>DGUV Regel 109-010</u> ). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor. Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen ( <u>DGUV Regel 109-002</u> ).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-010
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\ex-dokument\_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel  
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel  
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Polieren mit Bleischeiben

### Gefährdung/Belastung

#### Aufnahme von Blei über Atemwege und Magen- und Darmtrakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Polierarbeiten werden auf feines Polieren beschränkt.				
Waschmöglichkeiten zu sofortigen Händewaschen nach dem Polieren stehen zur Verfügung.				
Die Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Blei sind bekannt.				

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 18 Unterrichtung der Behörde

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Quarzfeinstaub

### Gefährdung/Belastung

#### Quarzfeinstaub in der Atemluft

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Größere Schleifarbeiten auf Sandsteinen, wie das sog. Stoßen, werden durch andere Verfahren ersetzt.				
Größeres Schleifen von Edelsteinen mit stärkerer Staubbelastung, wie z. B. das Ausarbeiten von Tierfiguren oder Schalen, findet nur unter effektiver Arbeitsplatzabsaugung statt.				
Die Absaugung ist mit Einhausung verbunden oder als Schlitzabsaugung nahe an die Entstehungsstelle herangeführt.				
Für kurzzeitiges und gelegentliches Arbeiten mit Staubbelastung steht eine Staubschutzmaske der Schutzstufe P2 zur Verfügung.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist beachtet. Bei Tätigkeiten mit Quarzstaub (alveolengängig) wird, sofern eine Exposition besteht, arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten. (Angebotsvorsorge) Wird der allgemeine Staubgrenzwert für alveolengängigen bzw. einatembaren Staub nicht eingehalten, wird arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig veranlasst. (Pflichtvorsorge) G 1.1 mineralischer Staub G 1.4 Staubbelastung				

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 18 Unterrichtung der Behörde  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Stäube, allgemein

### Gefährdung/Belastung

#### Einatmen von Staub, Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>TRGS 559</u> ist beachtet.				
Der allgemeine Staubgrenzwert wird eingehalten ( <u>TRGS 900</u> ).				
Es sind staubarme- bzw. staubmindernde Verarbeitungs- bzw. Bearbeitungsverfahren (z. B. Nassverfahren) eingesetzt.				
Stäube werden an der Entstehungsstelle abgesaugt.				
Es stehen Handmaschinen mit integrierter Absaugung zur Verfügung.				
Bei Reinfluftrückführung werden geprüfte Industriestaubsauger bzw. Abscheider eingesetzt.				
Die <u>DGUV Regel 109-002</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen der <u>Absaug- und Lüftungsanlagen</u> durch eine befähigte Person sind organisiert.				
Das Risiko von Staubexplosionen (besonders bei Metallstäuben, Holzstäuben, Stäuben von organischem Material etc., siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> ) ist geprüft.				
Die Beschäftigten werden arbeitsmedizinisch überwacht. Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert.				
Den Beschäftigten ist abgestimmt auf die Gefährdungen geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -brille, ggf. Atemschutz) zur Verfügung gestellt.				
Bei Vorliegen Krebs erzeugender Stäube, z. B. Asbest, Beryllium, Keramikfaser sind weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 559: Quarzhaltiger Staub, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
9. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRGS 559: Mineralischer Staub, Inhalt

TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Wärmeofen

### Gefährdung/Belastung

#### gesundheitsschädliche Dämpfe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Brennen von Steinen nur im geschlossenen Wärmeofen				
Entstehende Dämpfe sicher nach außen abführen				
Gut belüftete Arbeitsräume				

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bürstenschleifmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschen der Hände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Bürstenteller ist von hinten und im Randbereich verkleidet.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Halbautomatische Facetierschleif- und Facetierpoliermaschine

### Gefährdung/Belastung

**Einzugsstellen an Walzen,  
Quetsch- und Scherstellen an ungesicherten Zuführungen und Vorschüben**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkleidung bzw. Schutzleiste ist angebracht.				
Eine Notbefehlseinrichtung ist installiert.				
Die Antriebe etc. sind verkleidet oder abdeckt.				

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Maschinen, allgemein

### Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,  
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten).				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand.				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht.				
Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird.				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				

Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und  
Widerkehr elektrischer Energie.

Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet  
und leicht erreichbar sein.

Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person durchführen lassen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_maschinen\_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

## Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Rommelanlage

### Gefährdung/Belastung

ungeschützte bewegte Antriebsräder, Riemenantriebe, Stäube von eingesetzten Poliermitteln und von Beschichtungsstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verdeckung/ Verkleidung von Zahn-, Riemen- und Kettentrieben; ggf. Umzäunung, Umwehungen der sich drehenden Rommeln sind vorhanden.				
Die Einhaltung der Staubgrenzwerte wird beachtet. Die Rommelöffnungen sind geschlossen oder werden abgesaugt.				
Für Reinigungsarbeiten werden Staubsauger eingesetzt.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schleif- und Bürstwerkzeuge

### Gefährdung/Belastung

wegfliegende Teile, erfassen der Hände, raue Oberflächen, gesundheitsgefährdende Stäube, zerbersten der Schleifscheibe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Schleifscheibenauswahl wird die DGUV Information 209-002 beachtet. Die Schleifkörper werden sachgerechte gelagert.				
Geprüfte Absauganlagen, Industriestaubsauger, Entstauber und Absaugtische sind vorhanden. Die Schleifmaschinen sind mit einer geeigneten und widerstandsfähigen Schutzhaube ausgerüstet.				
Das Abrichtwerkzeug ist geeignet.				

### Quellen

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), § 1 Anwendungsbereich  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel  
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
 DGUV Information 209-002: Schleifen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schleifmaschine halbautomatisch

### Gefährdung/Belastung

#### Quetsch- und Scherstellen an ungesicherten Zuführungen und Vorschüben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An den Gefahrstellen sind Verkleidungen, Verdeckungen oder Umzäunungen angebracht. Ein Notbefehlseinrichtung ist installiert.				

### Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schneidmaschine

### Gefährdung/Belastung

Berühren des Diamantsägeblattes, wegfliegende Teile, Schneidöl als Kühlmittel (Haut, rutschen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
PSA, z. B. Schutzbrille steht zur Verfügung.				
Das Sägeblatt ist soweit wie möglich mit einer Schutzhaube verkleidet.				
Die Gegengewichte sind sicher befestigt und geführt.				
Absaugung des Kühlmittels ist gegeben.				
Der Boden ist rutschhemmend und wird regelmäßig gereinigt.				

### Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bohrmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Herumschlagendes Werkstück, Erfassen von Körperteilen, Handschuhen oder Kleidungsstücken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u> )				
leicht erreichbaren Notschalter installieren				
Werkstücke wenn möglich <u>einspannen</u> oder Anschlag verwenden				
Unterweisen der Beschäftigten				
Erstellen einer <u>Betriebsanweisung</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Lokale Datei: videos\bohren.mpg
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_bohrmaschine.doc

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brennschneiden

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung ( <u>TROS</u> ) und Inkohärente optische Strahlung (IOS) sind beachtet.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
2. Regelwerkeintrag: 209-004
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flüssiggas
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf

- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
- 7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
- 8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 10. Regelwerkeintrag: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt
- 11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht

## Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht  
 DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis  
 T 030: Umgang mit Lasern, Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,  
 TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt  
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen  
 DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim  
 Schweißen und bei  
 verwandten Verfahren

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

### Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,  
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen  
 Einzug in das laufende Sägeblatt,  
 Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,  
 Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. Gesamtfilteranlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Bügelsäge und eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Kreissäge vorhanden.

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.  
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_kreissaege.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_buegelsaege.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_trennmaschine.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

### Gefährdung/Belastung

#### Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_drehmaschine.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckluftbehälter mit Kompressor

### Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_druckluftkompressoren.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

### Gefährdung/Belastung

#### Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium

### Quellen

S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Werkzeugbau/Schleifmaschine (Schleifen mit wassergemischtem KSS)  
 DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fräsmaschine, Metallbearbeitung

### Gefährdung/Belastung

#### Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fraemaschinen.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hand-/ Winkelschleifmaschine

### Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile und Schleifkörner, Schnittverletzungen

Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,

Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,

Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz,

Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm auf Bau- und Montagestellen“ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; Elektroinstallation</u> “ ist beachtet (Schleifstäube). Ein Staubfangsystem oder Staubabsaugsystem ist bereitgestellt.				
Das Objekt „ <u>Vibration auf Bau- und Montagestellen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Brandschutz“ ist beachtet.				
Schleifscheiben sind entsprechend der <u>Arbeitsaufgabe</u> , z.B. Schruppen oder Trennen zur Verfügung gestellt.				
Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) sind zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einspannvorrichtungen wie z.B. Schraubstock, Spannzwingen zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Handschleifmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; Elektroinstallation
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Vibration; (Hand-Arm) auf Bau- und Montagestellen

4. Regelwerkeintrag: Arbeitsaufgabe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_handschleifmaschinen.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 209-002: Schleifen  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Handlötarbeitsplatz

### Gefährdung/Belastung

**Kontakt mit heißen Medien,  
Brandgefährdung,  
Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,  
Stäube von bleihaltiger Krätze,  
Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschließbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die Handlötarbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_weichloeten.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_047\_handloetplatz\_mit\_blei\_ghs.pdf
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_loeten.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel  
DGUV Information 213-714: Manuelles Kolbenlöten mit bleihaltigen Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Handspindelpresse

### Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,  
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schlag-, Tafelschere

### Gefährdung/Belastung

Unfallgefahr; Sicherungseinrichtungen defekt, nicht vorhanden; zurückschlagender oder vorkippender Handhebel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das bewegliche Obermesser mit Gegengewicht versehen, um selbständiges Niedergehen zu verhindern (Foto).				
Schutzeinrichtungen (Balkenniederhalter, Nachschlagsicherung) muss vorhanden sein.				
Sicht auf die Schnittlinie darf nicht behindert sein.				
Geeignete Sicherung für den Messerbalken in der hoch gestellten Stellung sicherstellen.				
Rückseite der Schere sichern, wenn hineingegriffen werden kann.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Foto

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.20 : Betreiben von Maschinen der Metallbearbeitung, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder

### Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen, Handverletzungen,  
Einatmen gesundheitsgefährdender Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG ( <u>siehe Maschinen, allgemein</u> ).				
Schleifscheibenauswahl nach DGUV Information <u>209-002</u> .				
Sachgerechte Lagerung der Schleifkörper.				
Aufspannen mit gleich großen Spannflanschen.				
Klangprobe, Probelauf mind. 1 min.				
Werkstückauflagen bis 3 mm an die Scheibe heranstellen.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzbrille und ggf. Gehörschutz) ist zur Verfügung gestellt.				
Bei häufigem, umfangreichen Trockenschliff Absaugung installieren (insbesondere bei Hartmetallstäuben).				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Veranlassen, dass auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzhauben geachtet wird.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-002: Schleifen
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

### Quellen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, 1  
 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Titel  
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)  
 DGUV Information 209-002: Schleifen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schweißen, autogen (Gasschweißen)

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißrauch, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinaluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz.				
Die Anforderungen der TRBS 3145/ <u>TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung ( <u>OStrV</u> ) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> ), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (PSA) steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung (Checkliste) ist erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-011: Gasschweißen
7. Regelwerkeintrag: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
10. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel  
DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel  
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel  
DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel  
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel  
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten  
DGUV Information 209-077: Schweißrauch - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel  
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG)

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, elektrischen Strom, optische Strahlung  
Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinaluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-010</u> , insbesondere zur elektrischen Gefährdung und zu Arbeiten in engen Räumen, sind erfüllt.				
Schweißstromquellen entsprechen den einschlägigen DIN VDE Bestimmungen; Herstellerbescheinigung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung liegen vor.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung ( <u>OStrV</u> ) sind eingehalten.				
Die nach OStrV notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, Vorhänge, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> und <u>DGUV Information 209-010, Pkt. 6</u> ), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist ggf. organisiert.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
11. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
14. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
15. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_schweissen\_lichtbogen.doc
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht  
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis  
DGUV Information 209-077: Schweißrauche – geeignete Lüftungsmaßnahmen  
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel  
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten  
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 203-004: Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....



## Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

### Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,  
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,  
 Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt. Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_tisch\_u\_staenderbohrmaschine.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

### Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....